

Satzung des „Kulturforum der KölnSPD e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kulturforum der KölnSPD“, nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
Es ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Kunst und Kultur in Köln durch Veranstaltungen, Publikationen oder auf andere geeignete Weise aufzugreifen und zu fördern und durch umfassende Erörterung zu ihrem Verständnis beizutragen.

Der Verein trägt dazu bei, den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Künstlern, Kulturschaffenden und kommunaler Politik zu verbessern und deren Gewicht in der politischen Debatte zu stärken. Der Wirkungsbereich des Vereins beschränkt sich im Wesentlichen auf Köln, jedoch können auch nationale und europäische Vernetzungen zu Kulturträgern punktuell aufgegriffen werden.

Der Verein ist parteipolitisch offen und unabhängig. Er sieht sich den Traditionen des Humanismus und der Aufklärung verpflichtet und den Grundwerten der Sozialdemokratie verbunden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können nur natürliche Personen werden, Fördermitglieder können auch juristische Personen sein.

Über die Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder und ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn die/der Betroffene der Ausschlussentscheidung schriftlich widerspricht. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat, sie beginnt mit der Zustimmung der Vorstandsentscheidung. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Alle Beiträge, Einnahmen und sonstige Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat, der vom Vorstand berufen werden kann

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten 6 Monaten eines Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist ferner vom Vorstand mit der gleichen Frist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

Die Mitgliederversammlung fasst wenn nichts anderes bestimmt ist ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder. Erscheinen zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins steht, weniger als 3/4 aller Mitglieder, so kann die Auflösung des Vereins auf einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Versammlung von 3/4 aller dort erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Widersprüche gegen Ausschlussentscheidungen des Vorstandes;
- Satzungsänderungen
- Die Auflösung des Vereins
- Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlungen werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister und einer/einem Schriftführerin/Schriftführer.

Daneben können dem Vorstand bis zu vier Beisitzer angehören. Die/der kulturpolitische Sprecherin/Sprecher der SPD Fraktion im Rat der Stadt Köln ist geborene/r Beisitzerin/Beisitzer. Der Vorstand kann eine/einen Geschäftsführerin/Geschäftsführer bestellen. Ist keine/kein Geschäftsführerin/Geschäftsführer bestellt, werden die Geschäfte von der/dem Vorsitzenden geführt. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte sowie zur Unterstützung des Vorstandes und des Beirates kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten.

Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer und die/der Sprecherin/Sprecher des Beirates nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Bei der Wahl der Beisitzer ist Listenwahl zulässig. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Einer der beiden soll der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter sein.

Der Vorstand führt und erledigt die Geschäfte des Vereins, insbesondere

- erstellt er einen jährlichen Haushaltplan und einen Jahresbericht
- bestellt er die/den Geschäftsführerin/Geschäftsführer
- beaufsichtigt er die Geschäftsführung und regelt deren Zuständigkeit
- bereitet er die Mitgliederversammlung vor und beruft sie ein
- führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus; hierbei ist die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt. Rückgriffe auf das Privatvermögen der Vorstandsmitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen
- beruft er den Beirat
- beschließt er über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Rechtsgeschäfte, die über den Haushaltsplan hinausgehen und Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 1.000,00 bedürfen einer Beschlussfassung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.

§ 7 Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, Vorstand und Mitgliederversammlung beratend zu unterstützen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Der Beirat wählt sich eine/einen Sprecherin/Sprecher aus seiner Mitte. Diese/Dieser hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder eines sonstigen Verlustes der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Bundeskulturforum der Sozialdemokratie mit der Zweckbindung für

gemeinnützige, kulturbezogene Bildungsarbeit, sofern nicht die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss eine andere berechnete Person oder Institution benennt.
Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Satzung wurde am in Köln beschlossen.

Gründungsmitglieder: